

Haushaltssatzung der Gemeinde Langendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Wortlaut der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langendorf in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

- § 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:
- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | €482.800 |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf
Haushaltsüberschuss | €482.800 |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | €0 |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | €0 |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen auf | €450.100 |
| 2.2 | der Auszahlungen auf | €462.800 |
- Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf
- | | | |
|-------|---|----------|
| 2.1.1 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | €450.100 |
| 2.2.1 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | €406.700 |
| 2.1.2 | Einzahlungen für Investitionen | €0 |
| 2.2.2 | Auszahlungen für Investitionen | €51.700 |
| 2.1.3 | Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | €0 |
| 2.2.3 | Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | €4.400 |
- § 2 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf €0
- § 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- § 4 Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf €111.000
- § 5 Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v.H. |
- § 6 Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG im Haushaltsjahr 2013 zuzustimmen, gelten
- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Aufwendungen im Ergebnishaushalt bis zu einer Höhe von | €1.000 |
| 2. | Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einer Höhe von | €2.000 |
- im Einzelfall als unerheblich.

Langendorf, 25.02.2013

Gemeinde Langendorf


M. Deegen, Bürgermeisterin

